ZENO®
executive conferences

Sozialversicherungspflicht für Honorarärzte und Pflegekräfte

Umgang mit Altverträgen, Perspektiven zukünftiger Vertragsgestaltung

Inhalt und Bedeutung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Honorarärzten und Honorarpflegekräften aufgrund der Sitzungen am 4. und 7. Juni 2019

Auswirkungen der Urteile auf Kooperationsverträge des Krankenhauses mit freiberuflich tätigen niedergelassenen Ärzten

Konsequenzen hinsichtlich der Kooperation zwischen Krankenhäusern und MVZ, Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung

Grenzen der selbständigen Tätigkeit in der Pflege

Strategien der Vertragsgestaltung bei Neuvertrag und Umgestaltung der Zusammenarbeit bei bestehenden Kooperationen

Umgang mit Altverträgen, Chancen und Risiken eines Statusfeststellungsverfahrens

Strafrechtliches Risiko der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266a StGB

Richtungswechsel des 1. Strafsenats des BGH zur Irrtumsproblematik bei § 266a StGB und Folgen für laufende und künftige Ermittlungsverfahren gegen Krankenhausgeschäftsführer und Geschäftsführer stationärer Pflegeeinrichtungen

T. Ebermann Prof. Schneider A. Wagener

TERMIN/ORT

10. September 2019 in Berlin
14. November 2019 in Berlin

Referenten

Thorsten Ebermann, Partner, Ratajczak & Partner Rechtsanwälte, München; Geschäftsführer, Bundesverband Niedergelassener Kardiologen (BNK)

Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider, Lehrstuhl für Strafrecht, Juristenfakultät, Universität Leipzig, Leipzig; Inhaber des Büros für Gutachten & Strafverteidigung, Wiesbaden

RA Andreas Wagener, Stellv. Hauptgeschäftsführer, Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), Berlin

Zielsetzung

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2019 und am 7. Juni 2019 in mehreren Verfahren über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Honorarärzten und Honorarpflegekräften entschieden, dass diese bei einer Tätigkeit im Krankenhaus bzw. in einer stationären Pflegeeinrichtung in der Regel nicht als Selbständige anzusehen sind, sondern als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Die Entscheidungen betreffen zwar nicht unmittelbar auch niedergelassene Ärzte, die einer Nebentätigkeit im Krankenhaus nachgehen. Es ist aber zu erwarten, dass die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren oder bei Betriebsprüfungen auf die vom BSG dargelegten Argumente Bezug nimmt und vom Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeht.

Die Veranstaltung informiert über Inhalt, Bedeutung und Tragweite der Entscheidung für die Praxis und verdeutlicht Strategien, wie angesichts der veränderten Risikolage adäquat mit Altverträgen und bei der Gestaltung von Neuverträgen verfahren werden kann.

Anhand von Fallkonstellationen aus der Praxis werden Struktur, Ablauf und Ergebnis eines Statusfeststellungsverfahrens antizipiert. Sie gewinnen Einblicke in die möglichen Strategien, um langwierige Prozesse vor den Sozialgerichten zu vermeiden und die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen.

Verdeutlicht werden ferner Argumentationsstrategien bei laufenden Ermittlungsverfahren wegen der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen. Insofern ergeben sich Unterschiede in der strafrechtlichen Fallbewertung vor und nach dem 4. Juni 2019 bzw. 7. Juni 2019, die Krankenhausgeschäftsführern und Leitern stationärer Pflegeeinrichtungen bewusst sein sollten.

Teilnehmer

ZENO-Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen, die solide Informationen für Entscheidungen benötigen, wo immer sie diese zu treffen haben. Als Entscheidungsträger im Krankenhaus, als Anbieter von Dienstleistungen sowie als Vertreter von interessierten Verbänden.

Programm

10. September 2019 / 14. November 2019

Beginn 9.30 Uhr	Begrüßung und Einführung
9.35 Uhr	Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider **Sozialversicherungsrechtliche und strafrechtliche Grundlagen** - Begriff der Beschäftigung gem. § 7 SGB IV und Abgrenzung zum Arbeitsvertrag nach § 611a BGB - Argumente des BSG, ignorieren der Fallgruppe der Wissensarbeiter - Bedeutung der Entscheidung für das Strafrecht: Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen gem. § 266a StGB - Struktur und Sozialrechtsakzessorietät des Tatbestands - Bedeutung des Richtungswechsels vom Verbots- zum Tatbestandsirrtum gemäß Rechtsprechung des 1. Senats vom 21.01.2018
11.00 Uhr	*Kaffee und Tee im Foyer*
11.30 Uhr	**Fortsetzung** - Altverträge und Statusfeststellungsverfahren: die 30 Fragen der DRV und ihre Fallstricke - Gestaltung eines Hybridvertrages, Beibehaltung von Honorarkooperationsarztverträgen **Diskussion**
12.00 Uhr	Thorsten Ebermann **Vertragsgestaltung und Umgang mit "toxischen" Altverträgen** - Wechsel in den Arbeitsvertrag und Gestaltung der angemessenen Vergütung - Möglichkeiten der Kompensation des Wertverlustes der Praxis bei Wechsel in das Arbeitsverhältnis - Kooperationsvertrag mit einer Praxis, Gestaltungsvarianten - Nutzung der Möglichkeiten der Arbeitnehmerüberlassung - Gestaltung einer angemessenen Vergütung bei Arbeitnehmerüberlassung, diesbezügliche steuerrechtliche Fragestellungen
13.00 Uhr	*Gemeinsames Mittagessen*
14.00 Uhr	**Fortsetzung** - „FlexJobs“ und Abruf-Anstellungsverhältnisse - Vertragsgestaltung bei Kooperationen in der Pflege - Strategien bei bisher unbemerkter Scheinselbständigkeit
14.45 Uhr	**Diskussion**
15.15 Uhr	RA Andreas Wagener **Honorarkräfte im Krankenhaus und Konsequenzen der BSG-Urteile** - Brauchen Krankenhäuser Honorarkräfte? - Erscheinungsformen der Honorarärzte - Brauchen wir eine gesetzliche Definition analog Belegarzt? - Anstellungsverhältnis vs. Selbständigkeit
16.00 Uhr	*Kaffee und Tee im Foyer*
16.30 Uhr	**Fortsetzung** - Gesetzesänderung analog Rettungsdienst notwendig? - Empfehlungen der DKG zum Umgang mit den BSG-Urteilen
17.00 Uhr Ende ca. 17.15 Uhr	**Abschlussdiskussion**

Information

Termin	10. September 2019 oder 14. November 2019, jeweils 9.30 Uhr bis ca. 17.15 Uhr
Veranstaltungsort/Hotel	Sheraton Berlin Grand Hotel Esplanade, Lützowufer 15, 10785 Berlin, Tel.: 030/25478-0
Zimmerreservierung	Für die Teilnehmer steht im Veranstaltungshotel ein begrenztes Zimmerkontingent zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Die Reservierung nehmen Sie bitte unter Bezug auf ZENO direkt vor.
Gebühr	€ 990,00 zzgl. 19% MwSt. (ab dem 2. Teilnehmer einer Firma/Institution beträgt die Gebühr € 750,00 zzgl. MwSt.) Sollten Sie die Online-Anmeldung nutzen, reduziert sich die Gebühr um € 10,00 zzgl. MwSt.
Leistungen	Die Gebühr beinhaltet die Teilnahme an der Konferenz, aktuelle Dokumente, Mittagessen sowie Pausen- und Konferenzgetränke.
Konferenz-Nr.	Z1909-06/Z1911-08.

Anmeldung

Sozialversicherungspflicht für Honorarärzte und Pflegekräfte

☐ 10. September 2019 **oder** ☐ 14. November 2019 (bitte ankreuzen)

Teilnehmer:

Vorname/Name	_____
Position	_____
Firma/Institution	_____
Straße	_____
PLZ/Ort	_____
Telefon/Telefax	_____
e-Mail	_____
Datum/Unterschrift	_____

☐ Ich bin ich damit einverstanden, dass ich von der ZENO Veranstaltungen GmbH Veranstaltungshinweise erhalte. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

☐ Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung wird ausdrücklich das Einverständnis zur Erfassung in der Teilnehmerliste erklärt, die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird.

Anmeldungen können online, per Fax oder per e-Mail erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Teilnahmekarte sowie die Rechnung. Bei Abmeldung eines Teilnehmers bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin fallen Stornierungskosten in Höhe von € 50,00 (zzgl. 19 % MwSt.) an. Bei Abmeldungen, die später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, berechnen wir 50 % der Konferenzgebühr und später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Gebühr. Wir akzeptieren ohne zusätzliche Kosten gerne einen Stellvertreter. Zur Fristenwahrung müssen Stornierungen schriftlich erfolgen. Programmänderungen aus dringendem Anlass behält sich der Veranstalter vor.

ZENO Veranstaltungen GmbH
Executive Conferences
Neuenheimer Landstraße 38/2, 69120 Heidelberg
Telefon 0 62 21/58 80 - 80
Telefax 0 62 21/58 80 - 810
e-Mail info@zeno24.de
Internet www.zeno24.de